

# Feiern – von Hamburg bis nach Bayern



Abb.: Rawpixel / stock.adobe.com

## Feste steuerlich optimal planen

**Ein Praxisinhaber lädt die Mitarbeiter zum Sommerfest ein. Das kann er steuerlich absetzen. Aber wie verhält es sich mit einem Tag der offenen Tür, möglichst noch zum 10-jährigen Bestehen der Praxis?**

Ein Betriebsausflug mit der ganzen Praxis, ein Grillabend mit den Angestellten und deren Partnern, ein Fest zum Betriebsjubiläum, ein runder Geburtstag oder auch eine Veranstaltung zum Tag der offenen Tür – zum Feiern gibt es genügend Gründe. Schön wäre es für den Praxisinhaber natürlich, wenn sich das Finanzamt dann an den Kosten beteiligen würde. Allein Kollegen, Mitarbeiter sowie Geschäftsfreunde einzuladen, reicht hierfür jedoch nicht aus. Denn für einen Steuerabzug bedarf es grund-

sätzlich erst einmal eines beruflichen oder betrieblichen Anlasses. Keine Feier ist wie die andere und muss stets im Einzelfall geprüft werden.

### **Klassische Betriebsveranstaltung mit den Mitarbeitern**

Als guter Chef zeigt man sich gern freigiebig, wenn es darum geht, zu Weihnachten oder im Sommer ein kleines Fest mit der Belegschaft zu feiern. Im Allgemeinen werden die Ausgaben auch steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt,

sofern es sich nicht um offensichtlich unangemessene Veranstaltungen handelt, die nicht mehr im eigenbetrieblichen Interesse eines Unternehmers liegen.

Grundsätzlich kann der Praxisinhaber hier aber richtig die Spenderhosen anziehen. Problematisch dabei ist nur, dass die Kosten beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil zu behandeln sind, soweit sie den Freibetrag von 110 Euro je Mitarbeiter übersteigen. Entfallen auf den einzelnen beispielsweise 150 Euro, sind 40 Euro

steuer- und sozialversicherungspflichtig. In solchen Fällen pauschalieren Arbeitgeber in der Regel die Lohnsteuer mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, um Ärger mit der Belegschaft zu vermeiden. Der Vorteil: Der Steuersatz dürfte meist günstiger sein als die reguläre Lohnsteuer. Zudem fallen Sozialversicherungsbeiträge in diesem Fall auch nicht an.

Der Freibetrag von 110 Euro steht jedem Mitarbeiter für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr zu. Wurde der Freibetrag bei der ersten Veranstaltung nicht in voller Höhe ausgenutzt, kann er allerdings nicht auf die zweite Feier übertragen werden. Das dritte Fest ist also voll steuer- und sozialversicherungspflichtig, sofern der Arbeitgeber dies nicht pauschal versteuert. Einzubeziehen sind grundsätzlich alle Kosten, die für das Event ausgegeben werden, zum Beispiel Reisekosten, Übernachtungskosten, Raummiete, Entertainment, Verpflegung, Getränke und Geschenke. Einige Unternehmer laden auch gern die Angehörigen der Mitarbeiter ein. Der Vorteil ist nicht von der Hand zu weisen. Denn ein in das Arbeitsumfeld des angestellten Physiotherapeuten integrierter Partner bringt mit Sicherheit mehr Verständnis auf, wenn Überstunden oder Samstagsarbeit anstehen.

Diese auf den Partner entfallenden Kosten sind dem jeweiligen Arbeitnehmer jedoch als eigener geldwerter Vorteil zuzurechnen. Wer also ein ganzes Familienfest mit Clown und Hüpfburg veranstalten will, sollte genau kalkulieren, ob er hierfür genügend Mitarbeiter beschäftigt und somit innerhalb der Freibetragsgrenzen bleibt. Die Ausgaben sind im Übrigen

immer brutto anzusetzen. Ob der Praxisinhaber aus den anfallenden Kosten (teilweise) Vorsteuer geltend machen kann, spielt dabei keine Rolle.

### 1. Ausnahme: Jubiläumsfeiern

Bei einem Firmenjubiläum oder einer Verabschiedung handelt es sich hingegen nicht um eine Betriebsveranstaltung im steuerlichen Sinn. Neben zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können daher viele weitere Feste gefeiert werden. Natürlich sollte der Anlass hieb- und stichfest sein, da es andernfalls bei der nächsten Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfung zum Fiasko kommen dürfte.

Die Kosten eines Jubiläums führen bei den Mitarbeitern bis zu einem Betrag von 110 Euro nicht zu einem geldwerten Vorteil. Doch anders als bei Betriebsveranstaltungen handelt es sich hierbei um eine Freigrenze. Wird diese Freigrenze auch nur geringfügig überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Doppelt bitter ist es, dass in einem solchen Fall die oben genannte Lohnsteuerpauschalierung nicht zulässig ist und der Arbeitgeber in der Regel auch noch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung tragen muss, wenn der Fehler erst bei einer Prüfung auffällt.

Interessant ist, dass es derzeit höchst richterlich nicht geklärt ist, ob bei Jubiläen sowie Verabschiedungen sämtliche Kosten mit zu berücksichtigen sind oder nur die, die ein Arbeitnehmer tatsächlich als Vorteil erkennen und konsumieren kann. In diesem Fall müssten dann die Kosten für eine Busreise zu einem Veranstaltungsort oder die Anmietung eines Fest-

saals nicht bei der Freigrenze von 110 Euro mit berücksichtigt werden. Wer Ärger aus dem Weg gehen will, geht jedoch auf Nummer sicher und gibt bei einem Jubiläum insgesamt nicht mehr als 110 Euro brutto je Mitarbeiter aus.

### 2. Ausnahme: Werbeveranstaltungen

Auch wenn die Physiotherapie-Praxis ein großes Fest veranstaltet, zu dem alle Patienten, Kooperationspartner und Anwohner herzlich eingeladen sind, gelten Besonderheiten. Denn dann sind die Mitarbeiter nicht mehr vorrangig Gäste, sondern Gastgeber als verlängerter Arm des Praxisinhabers. Steht bei einer solchen Feier das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers in Form von Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Akquise im Vordergrund, so schließt dies einen geldwerten Vorteil für die Angestellten in der Regel aus, sodass man sich über Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge keine Gedanken machen braucht.

Für den Fiskus rücken in diesen Fällen jedoch die Kosten in den Fokus. Denn wenn ein Selbstständiger seine Geschäftspartner oder Patienten zu einem Essen einlädt, handelt es sich um eine sogenannte geschäftlich veranlasste Bewirtung, die grundsätzlich nur zu 70 Prozent steuerlich abzugsfähig ist. Damit ist dann aber auch die Teilnahme eines oder mehrerer Arbeitnehmer oder des Praxisinhabers selbst pauschal abgegolten.

Ebenso sind Geschenke an Geschäftspartner und Kunden nur begrenzt abzugsfähig. Im Ganzen dürfen hier die Kosten für alle zugewendeten Aufmerksamkeiten in der Regel pro Empfänger nicht mehr als 35 Euro betragen. Andernfalls sind die Zuwendungen insgesamt nicht abzugsfähig. Die 35-Euro-Grenze bezieht sich dabei auf die Kostenbelastung des Physiotherapeuten.

Was haben Bewirtungen und Geschenke mit einem Grillfest oder einem Tag der offenen Tür zu tun? Nun, bei solchen Festen wird regelmäßig geworben, aber auch bewirtet und geschenkt. Die entstandenen Kosten sind daher sachgerecht auf Werbung, Geschenke und Bewirtungsbestandteile aufzuteilen. Im Zweifel muss die Aufteilung geschätzt werden. Einen Anhaltspunkt kann der sogenannte VIP-Logen-Erlass geben. Danach können 40 Prozent der Kosten



Abb: Rawpixel / stock.adobe.com

als Werbemaßnahme voll steuerlich geltend gemacht werden. Die restlichen 60 Prozent sind jeweils hälftig zu gleichen Teilen pauschal als Geschenk und Bewirtung anzusehen und entsprechend zu behandeln.

### PRAXISBEISPIEL

Ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Physiotherapeut lädt zu einem Tag der offenen Tür 43 Geschäftspartner und Patienten und 7 Mitarbeiter ein. Insgesamt entstehen ihm Aufwendungen in Höhe von 10.000 Euro.

Bei vereinfachter Anwendung des VIP-Logen-Erlasses kann er von diesen Gesamtkosten zunächst 4.000 Euro steuerlich voll als Werbeaufwand geltend machen. Von den verbleibenden 6.000 Euro werden 3.000 Euro auf die Bewirtung angerechnet, die nur zu 70 Prozent abzugsfähig sind. So können nur 2.100 Euro steuerlich geltend gemacht werden. 900 Euro sind nicht abzugsfähig. Die übrigen Aufwendungen von 3.000 Euro entfallen auf Geschenke. Zur Vereinfachung kann hier seitens der Finanzverwaltung in der Regel unterstellt werden, dass diese Kosten je zur Hälfte auf die Mitarbeiter und Geschäftspartner/Patienten aufgeteilt werden.

Der Anteil, der den Mitarbeitern zugeordnet wird, ist voll abzugsfähig, sofern das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Veranstaltung überwiegt. Der verbleibende Anteil in Höhe von 1.500 Euro, der auf die Patienten und Geschäftspartner entfällt, ist ebenfalls steuerlich voll abzugsfähig, wenn die gesamten Geschenke je Teilnehmer im Jahr nicht mehr als 35 Euro betragen haben.

Im vorliegenden Fall nahmen 43 Gäste teil, die keine weiteren Geschenke erhielten. Daher wurde die 35-Euro-Grenze eingehalten und der komplette Geschenkeanteil ist voll abzugsfähig. Hätten am Fest auch Patienten oder Geschäftspartner teilgenommen, bei denen die 35-Euro-Grenze unterjährig überschritten wurde, wären die Kosten nur anteilig abziehbar. Würde die Grenze also beispielsweise bei zehn Gästen überschritten, wären rund 350 Euro (1.500 Euro/43 Gäste x 10) steuerlich nicht abzugsfähig.



In der Praxis erscheint es natürlich zunächst vorteilhaft, die gesamten Kosten als voll abzugsfähigen Werbeaufwand zu berücksichtigen. Dadurch wird jedoch im Grunde ein Risiko für die nächste Betriebsprüfung aufgebaut, das zu Steuernachzahlungen und Zinsen führen kann. Letztendlich sollte man deshalb die Kostenaufteilung immer vom jeweiligen Einzelfall abhängig machen.

Das Gute zum Schluss: Immerhin liegen in einem solchen Fall bei den Gästen, insbesondere bei den eingeladenen Patienten, meist keine zu versteuernden Vorteile vor, die sie im Rahmen einer Einkunftsart beziehen, sodass sie die Teilnahme nicht versteuern müssen. Anders sieht es hingegen aus, wenn echte Geschäftspartner eingeladen werden, die rein beruflich am Fest teilnehmen. Denn dann muss der Geschenkeanteil versteuert werden. In der Regel übernehmen die Gastgeber hier die Versteuerung mittels Pauschalie-

rung mit 30 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, damit beim Gast und den Arbeitnehmern kein fader Beigeschmack bleibt.

### Fazit

Beim Thema Feiern sind Diskussionen mit dem Finanzamt vorprogrammiert. Daher sollte zumindest darauf geachtet werden, dass die Aufwendungen für die Feier angemessen und im Rahmen des Üblichen bleiben.

### AUTOR

**Christoph Soldanski**

ETL-Branchenspezialist im Bereich Heilmittelerbringer

E-Mail: [etl-advison@etl.de](mailto:etl-advison@etl.de)

